



GOZ Nr. 2000

Leistungstext:

Versiegelung von **kariesfreien** Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch **Glattflächen**versiegelung, **je Zahn**

Im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ Nr. 2000 kommt es öfters zu Rückfragen – die häufigsten Probleme werden in den nachfolgenden Ausführungen geklärt:

1. **Voraussetzung** für den Ansatz der Geb.Nr. 2000 ist das Fehlen von Karies und der Einsatz von aushärtenden Kunststoffen. Liegt bereits eine Karies vor, die z.B. minimalinvasiv entfernt wird, ist die Geb.Nr. 2000 nicht ansatzfähig.
2. Unabhängig von der Anzahl der versiegelten Fissuren ist die Versiegelung **nur pro Zahn** berechenbar.
3. Werden allerdings **neben** Fissuren auch Glattflächen versiegelt, ist die Geb.Nr. 2000 (höchstens) **zweimal pro Zahn** ansatzfähig.

Fazit zu 1.-3-: Leistungstext genau beachten! Er weist neben Einschränkungen oftmals auch Möglichkeiten auf.

4. Viele Leistungen sind in der GOZ schlechter bewertet als im BEMA, so auch die Versiegelung (GOZ 2,3 fach: 11,64 €, BEMA 16 Punkte). Die Berechnung der GOZ Nr. 2000 mit dem **Steigerungsfaktor** 2,3 kann daher zu einer nicht wirtschaftlich angemessenen Vergütung führen.

Gemäß §5 Abs. 2 GOZ ((2) ist eine Steigerung innerhalb des Gebührenrahmens jedoch nur „unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung“ möglich. Eine Steigerung über den 2,3 fachen Satz kann somit z.B. begründet sein durch:

- eine erschwerte relative Trockenlegung die Versiegelung mehrerer Fissuren an einem Zahn
- die erschwerte Retentionsgewinnung bei Milchzähnen



- die erhöhte Schwierigkeit bei nicht vollständig durchgebrochenen Zähnen
- die motorische Unruhe des Patienten
- u. v. m.

Eine Steigerung aus rein wirtschaftlichen Erwägungen ist gemäß § 5 Abs. 2 GOZ unzulässig.

In diesen Fällen ist eine **abweichende Vereinbarung** gemäß § 2 Abs. 1, 2 mit dem Patienten erforderlich.

Fazit: Einen zusätzlich entstandenen Aufwand bei der Leistungserbringung über eine Erhöhung des Steigerungssatzes berücksichtigen und ggf. eine abweichende Vereinbarung nutzen!

5. Der Versiegelung gehen i.d.R. **andere Leistungen** voran (z.B. eine eingehende Untersuchung, eine Beratung, das Entfernen von Belägen oder eine absolute Trockenlegung) bzw. es folgen weitere Leistungen (z.B. lokale Fluoridierung).

Fazit: Diese Begleitleistungen sollten bei der Rechnungslegung nicht vergessen werden.

6. Auf Grund des Fehlens von **Zahn- und Altersangaben** kann die Gebührennummer 2000 an allen Milchzähnen und bleibenden Zähnen und bei Patienten in jedem Alter berechnet werden (im Gegensatz zum BEMA!).

Fazit: Abrechnungsbestimmungen bzw. allgemeine Bestimmungen bzgl. Einschränkungen bzw. fehlender Einschränkungen beachten!

Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand! Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3) führt niemals zu gerechtem Honorar. Eine Vereinbarung nach § 2 GOZ ist für Zahnarzt & Patient einfach, transparent und rechtssicher!

Bei Fragen → GOZ-Hotline: goz@zaek-saar.de oder 0681 5860818 (Frau Schamne)

Ihre

Dr. Lea Laubenthal
GOZ - Referentin